

Allgemeine Einkaufsbedingungen der eLink Distribution AG

§ 1

Allgemeines / Geltungsbereich

- 1.1 Diese Allgemeinen Einkaufsbedingungen („**AEB**“) gelten für den Einkauf von Waren oder dem Bezug von Leistungen aller Art (nachfolgend „**Leistung**“), einschließlich neu herzustellender oder zu erzeugender beweglicher Sachen sowie Dienst- und Werkleistungen zwischen der eLink Distribution AG (nachfolgend „**eLink**“) und dem Lieferanten, Dienstleister oder Werkunternehmer (nachfolgend „Lieferant“) ausschließlich. Die AEB gelten nur, wenn der Verkäufer Unternehmer (§ 14 BGB), eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder ein öffentlich-rechtliches Sondervermögen ist.
- 1.2 Von diesen Bedingungen abweichende, entgegenstehende oder ergänzende Allgemeine Geschäftsbedingungen des Lieferanten werden nur insoweit Vertragsbestandteils, als eLink ihrer Geltung ausdrücklich zugestimmt hat. Dieses Zustimmungserfordernis in jedem Fall, auch dann, wenn der Lieferant auf seine Allgemeinen Geschäftsbedingungen im Rahmen eines Angebots verweist und eLink diesen nicht widerspricht, in Kenntnis abweichender Geschäftsbedingungen des Lieferanten die Leistung vorbehaltlos annimmt oder wenn der Lieferant erklärt, nur zu seinen Bedingungen leisten zu wollen.
- 1.3 Rechtserhebliche Erklärungen und Anzeigen des Kunden in Bezug auf den Vertrag (z.B. Fristsetzung, Mängelanzeige, Kündigung, Rücktritt oder Minderung), sind schriftlich (z.B. Brief, E-Mail, Telefax) abzugeben.
- 1.4 Hinweise auf die Geltung gesetzlicher Vorschriften haben nur klarstellende Bedeutung. Auch ohne eine derartige Klarstellung gelten daher die gesetzlichen Vorschriften, soweit sie in diesen AGB nicht unmittelbar abgeändert oder ausdrücklich ausgeschlossen werden.
- 1.5 eLink behält es sich vor, diese allgemeinen Einkaufsbedingungen für die Zukunft zu ändern oder zu ergänzen. Geänderte oder ergänzte Einkaufsbedingungen werden dem Lieferanten bei jedem Einkaufsvorgang so zur Verfügung gestellt, dass dieser in zumutbarer Weise von den jeweils gültigen Einkaufsbedingungen Kenntnis nehmen kann. Hierzu gilt insbesondere der Verweis auf Einkaufsbedingungen per Hyperlink in eLinks Bestellungen als zumutbare Möglichkeit der Kenntnisnahme.

§ 2

Vertragsschluss / Leistungsanspruch

- 2.1 Die Bestellung gilt frühestens mit schriftlicher Abgabe oder Bestätigung (per E-Mail) als verbindlich. Änderungen und/oder Ergänzungen bezogen auf den Vertragsschluss bedürfen der Textform (per E-Mail), soweit nichts Abweichendes geregelt wurde.
- 2.2 Nimmt der Lieferant eine Bestellung nicht innerhalb von 7 Kalendertagen an, gilt eine verspätete Annahmeerklärung als neues Angebot des Lieferanten und bedarf als solche der Annahme durch eLink.
- 2.3 Soweit eLink den Lieferanten mit Dienst- oder Werkdienstleistungen beauftragt, ist eLink jederzeit dazu berechtigt, Änderungen der vereinbarten Leistung zu verlangen. Der Lieferant wird dem jeweiligen Änderungsverlangen Rechnung tragen, es sei denn, er weist nach, dass ihm dies im Rahmen seiner betrieblichen Leistungsfähigkeit unzumutbar ist. Wenn die von eLink gewünschten Änderungen Auswirkungen auf das vertragliche Leistungsgefüge, insbesondere die Vergütungsregelung haben, werden die Parteien unverzüglich eine schriftliche Anpassung der vertraglichen Regelungen vornehmen.
- 2.4 Die vollständige oder auch teilweise Übertragung oder Untervergabe der bestellten Leistungen an Dritte sowie jede weitere Untervergabe bedarf der schriftlichen Zustimmung der eLink. Die Vergabe von (Teil-) Leistungen durch Nachunternehmer an ein weiteres Unternehmen bedarf ebenfalls der vorherigen schriftlichen Zustimmung der eLink.

§ 3

Lieferzeit und Lieferverzug

- 3.1 Der in der Bestellung angegebene Leistungstermin ist bindend. Lieferungen dürfen nur geschlossen erfolgen, es sei denn, eLink ist im Einzelfall mit Teillieferungen einverstanden. Vorablieferungen sind nur mit Zustimmung der eLink zulässig.
- 3.2 Für die Rechtzeitigkeit von Lieferungen kommt es auf den Eingang bei der von eLink angegebenen Anlieferanschrift an. Für die Rechtzeitigkeit von sonstigen Leistungen ist deren Bereitstellung in abnahmefähigem Zustand maßgebend.
- 3.3 Der Lieferant ist verpflichtet, eLink unverzüglich schriftlich in Kenntnis zu setzen, wenn Umstände eintreten oder ihm erkennbar werden, aus denen sich ergibt, dass der bedungene Liefer- bzw. Leistungstermin nicht eingehalten werden kann. Der Lieferant hat die Gründe für den drohenden Verzug sowie die voraussichtliche Dauer des Verzugs mitzuteilen.

- 3.4 Erbringt der Lieferant seine Leistung nicht oder nicht innerhalb der vereinbarten Lieferzeit oder kommt er in Verzug, so bestimmen sich eLinks Rechte – insbesondere auf Rücktritt und Schadensersatz – nach den gesetzlichen Vorschriften.

§ 4

Versand / Eigentumsübergang / Dokumente / Rechnungen

- 4.1 Die Lieferung erfolgt innerhalb Deutschlands „frei Haus“ an den in der Bestellung angegebenen Ort. Ist der Bestimmungsort nicht angegeben und nichts anderes vereinbart, so hat die Lieferung an eLinks Geschäftssitz in zu erfolgen. Der jeweilige Bestimmungsort ist auch der Erfüllungsort für die Lieferung und eine etwaige Nacherfüllung (Bringschuld).
- 4.2 Soweit in der jeweiligen Bestellung oder dem Lieferabruf nichts Abweichendes festgelegt ist, liefert der Lieferant auf eigene Gefahr und auf eigene Rechnung an die vom eLink angegebene Versandanschrift (DDP gemäß INCOTERMS 2020) gemäß den Anlieferbedingungen der eLink. Die Gefahr der Verschlechterung oder des Untergangs der Leistung bei der Versendung trägt der Lieferant und geht erst mit dem Eingang der mangelfreien Leistung bei der von eLink angegebenen Anlieferanschrift, bei Lieferung nebst Aufstellungs- und Montageverpflichtung sowie bei sonstigen Werkleistungen mit der Abnahme am Aufstellungsort, auf eLink über. Unabhängig von den vereinbarten Lieferbedingungen stellt der Lieferant sicher, dass die Importregularien in die Europäische Union vom Lieferanten erfüllt wurden und die Produkte frei verzollt für den Warenverkehr im Europäischen Wirtschaftsraum geeignet sind.
- 4.3 Liefergegenstände sind gemäß Anlieferbedingungen der eLink sachgemäß zu verpacken und zu versenden.
- 4.4 Der Lieferant ist zur kostenfreien Rücknahme und Abholung der Verpackungen verpflichtet, soweit nichts Gegenteiliges vereinbart wird.
- 4.5 Jeder Lieferung sind Lieferscheine oder Packzettel beizufügen. In allen Schriftstücken sind die Bestellnummern und die in der Bestellung geforderten Kennzeichnungen der eLink anzugeben. Fehlt der Lieferschein oder ist er unvollständig, so hat eLink die hieraus resultierenden Verzögerungen der Bearbeitung und Bezahlung nicht zu vertreten. Spätestens am Tag des Versands ist eLink eine Versandanzeige zuzuleiten.
- 4.6 Bei Ablieferung der Leistung ist dieser ein entsprechender Liefernachweis mit lesbarer Unterschrift sowie dem Namen des Überbringers in Blockbuchstaben beizufügen.
- 4.7 Rechnungen können nur bearbeitet werden, wenn diese entsprechend den Vorgaben in der Bestellung die dort ausgewiesene Bestell- sowie Artikelnummer,

Seriennummern der gelieferten Produkte, Nummer und Datum des Auftrages, Datum der Leistung und Stückliste jeder Verpackungseinheit ausweisen.

- 4.8 Rechnungen, auf denen andere Mengen als von eLink quittiert, angegeben sind, werden vor ihrer Regulierung einvernehmlich berichtigt. Es werden nur Rechnungen für bestellte Artikel reguliert, die den Anforderungen des Umsatzsteuerrechts genügen. Es wird abweichend von den allgemein gültigen Verjährungsregeln vereinbart, dass der Anspruch auf Rechnungsberichtigung bei einer fehlerhaft ausgestellten Rechnung, die den gesetzlichen Anforderungen an das jeweils geltende Umsatzsteuergesetz nicht entspricht, statt in 3 erst in 10 Jahren verjährt.
- 4.9 Mehrkosten, die eLink durch Nichtbeachtung vorstehender Regelungen entstehen, gehen zu Lasten des Lieferanten, soweit er nicht nachweist, dass er diese nicht zu vertreten hat.

§ 5

Preise und Zahlungsbedingungen

- 5.1 Der Lieferant ist an seine Angebotspreise gebunden. Alle Preise verstehen sich einschließlich gesetzlicher Umsatzsteuer, wenn diese nicht gesondert ausgewiesen ist. Preisregelungen in Rahmen- oder Einzelverträgen haben Vorrang.
- 5.2 Sofern nicht anders ausgewiesen, schließt der Preis alle Leistungen und Nebenleistungen des Verkäufers (z.B wie Montage, Einbau) sowie alle Nebenkosten insbesondere wie Verpackung, gesetzliche Umsatzsteuer sowie alle weiteren mit der Leistung verbundene Kosten, insbesondere für Transport, Zoll, Gebühren, Abgaben, Reisezeiten, Aufwände und Spesen ein.
- 5.3 Kosten einer Versicherung der Leistung, insbesondere einer Transport-/Haft- oder Speditionsversicherung, werden von eLink nicht übernommen.
- 5.4 Der Leistungspreis wird nach vertragsgemäßer Erbringung der vollständigen Lieferung und Leistung sowie Zugang einer ordnungsgemäßen Rechnung bei eLink zur Zahlung fällig. Die Zahlung des Leistungspreises erfolgt, sofern nicht Abweichendes schriftlich vereinbart ist, unter Abzug von 3 % Skonto innerhalb von 14 Tagen oder innerhalb von 30 Tagen mit 2 % Skonto oder innerhalb 45 Tagen netto. Abschlagszahlungen werden nicht geschuldet.
- 5.5 Aufrechnungs- und Zurückbehaltungsrechte sowie die Einrede des nicht erfüllten Vertrages stehen eLink in gesetzlichem Umfang zu. eLink ist insbesondere berechtigt, fällige Zahlungen zurückzuhalten, solange eLink noch Ansprüche aus unvollständigen oder mangelhaften Leistungen gegen den Lieferanten zustehen.
- 5.6 Der Lieferant hat ein Aufrechnungs- oder Zurückbehaltungsrecht nur wegen rechtskräftig festgestellter oder unbestrittener Gegenforderungen.

- 5.7 Mehrmengen werden nicht vergütet, Mindermengen sind eLink gutzuschreiben. Weitere Rechte bleiben eLink vorbehalten.
- 5.8 Der Lieferant ist nicht berechtigt, seine Forderungen gegen eLink ohne dessen schriftliche Zustimmung abzutreten oder durch Dritte einziehen zu lassen; das gilt nicht bei wirksamer Vereinbarung eines verlängerten Eigentumsvorbehaltes durch den Lieferanten.

§ 6

Eigentumsvorbehalt

- 6.1 Eine Verarbeitung, Vermischung oder Verbindung (Weiterverarbeitung) von bereitgestellten Gegenständen durch den Lieferanten wird für eLink vorgenommen. Das gleiche gilt bei Weiterverarbeitung der gelieferten Leistung durch eLink, so dass eLink als Hersteller gilt und spätestens mit der Weiterverarbeitung nach Maßgabe der gesetzlichen Vorschriften Eigentum am Produkt erwerben.
- 6.2 Die Übereignung der Leistung auf eLink hat unbedingt und ohne Rücksicht auf die Zahlung des Preises zu erfolgen. Nimmt eLink jedoch im Einzelfall ein durch die Kaufpreiszahlung bedingtes Angebot des Lieferanten auf Übereignung an, erlischt der Eigentumsvorbehalt des Lieferanten spätestens mit Kaufpreiszahlung für die gelieferte Leistung. eLink bleibt im ordnungsgemäßen Geschäftsgang auch vor Kaufpreiszahlung zur Weiterveräußerung der Leistung unter Vorausabtretung der hieraus entstehenden Forderung ermächtigt (hilfsweise Geltung des einfachen und auf den Weiterverkauf verlängerten Eigentumsvorbehalts). Ausgeschlossen sind damit jedenfalls alle sonstigen Formen des Eigentumsvorbehalts, insbesondere der erweiterte, der weitergeleitete und der auf die Weiterverarbeitung verlängerte Eigentumsvorbehalt.

§ 7

Mängeluntersuchung / Gewährleistung

- 7.1 Für die Rechte der eLink bei Sach- und Rechtsmängeln der Leistung – einschließlich Falsch- oder Minderlieferungen, unsachgemäßer Montage oder Installation sowie mangelhafter Anleitungen – sowie bei sonstigen Pflichtverletzungen durch den Lieferanten gelten die gesetzlichen Vorschriften. Ergänzend und ausschließlich zugunsten der eLink gelten die nachfolgenden Regelungen und Klarstellungen.
- 7.2 Nach den gesetzlichen Vorschriften haftet der Lieferant insbesondere dafür, dass die Leistung bei Gefahrübergang auf eLink die vereinbarte Beschaffenheit hat. Als Vereinbarung über die Beschaffenheit gelten jedenfalls diejenigen Produktbeschreibungen, die – insbesondere durch Bezeichnung oder Bezugnahme in eLinks Bestellung – Gegenstand des jeweiligen Vertrages sind oder in gleicher

Weise wie diese AEB in den Vertrag einbezogen wurden. Es macht dabei keinen Unterschied, ob die Produktbeschreibung von eLink, vom Lieferanten oder vom Hersteller stammt.

- 7.3 Produkte gelten als mangelhaft insbesondere, wenn die tatsächlichen Produktmerkmale nicht übereinstimmen mit (i) der Produktbeschreibung und/oder den Produktmustern des Lieferanten oder (ii) öffentlichen Erklärungen zu den speziellen Merkmalen und zur Leistung der Waren, die vom OEM-Hersteller in der Werbung oder auf der Auszeichnung der Waren angegeben wurden.
- 7.4 Bei erkennbarem Mangel, erkennbar mangelhaft verpackter Ware oder erkennbar in der Menge abweichender Ware muss eLink nicht abnehmen. Weist eine Leistung in einer Teilmenge eine Häufung von Mängeln auf, kann eLink die ganze Leistung beanstanden.
- 7.5 Die Untersuchung der Ware zum Zwecke etwaiger Mängelrügen gemäß § 377 HGB erfolgt innerhalb von 2 Wochen nach Eingang der Ware bei eLink, verborgene Mängel werden unverzüglich nach ihrer Entdeckung gerügt.
- 7.6 Über reklamierte Leistungen wird eine Belastungsanzeige erstellt und dem Lieferanten schriftlich zugesandt. Der Lieferant hat innerhalb von 4 Wochen nach Zugang der Belastungsanzeige schriftlich Stellung zu nehmen. Erfolgt innerhalb dieser Frist keine Stellungnahme, behält sich eLink vor, die Belastung als unbestritten zu behandeln und entsprechende Gutschriften einzubehalten. Der Lieferant wird hierauf in der Belastungsanzeige ausdrücklich hingewiesen. Soweit die betreffende Leistung aufbewahrungsfähig ist, wird sie dem Lieferanten nach Rücksprache mit ihm entweder auf dessen Kosten und Risiko zurückgeschickt oder ihm für 14 Tage zur Abholung zur Verfügung gestellt. Der Lieferant ist überdies zum Ausbau der reklamierten Leistung und den erneuten Einbau, sofern die Leistung ihrer Art und ihrem Verwendungszweck gemäß in eine andere Sache eingebaut oder an eine andere Sache angebracht wurde, verpflichtet.
- 7.7 Soweit für die Leistung eine Herstellergarantie besteht, gilt diese auch für eLink.
- 7.8 Abweichend von § 442 Abs. 1 S. 2 BGB steht Mängelansprüchen die grobfahrlässige Unkenntnis eines Mangels bei Vertragsschluss nicht entgegen. Die Begleichung der Rechnung bedeutet keinen Verzicht auf Gewährleistungsansprüche.
- 7.9 Während der Gewährleistungszeit gerügte Mängel an der gelieferten Leistung oder der erbrachten Leistung werden vom Lieferanten nach Aufforderung unverzüglich und unentgeltlich, einschließlich sämtlicher Nebenkosten, nach Wahl eLinks durch Nachbesserung oder Austausch der mangelhaften Teile bzw. Neulieferung/Neuherstellung beseitigt. Der Lieferant trägt insbesondere alle im Zusammenhang mit der Mängelfeststellung und -beseitigung entstehenden

Aufwendungen, dabei insbes. die Untersuchungs-, Aus- und Wiedereinbau- sowie Transport- und sonst. Kosten beim Austausch mangelhafter Teile.

- 7.10 Kommt der Lieferant seiner Verpflichtung zur Nacherfüllung zur Nacherfüllung innerhalb einer von eLink gesetzten, angemessenen Frist nicht nach, so kann eLink den Mangel selbst beseitigen und vom Lieferanten Ersatz der hierfür erforderlichen Aufwendungen bzw. Vorschuss verlangen. Ist die Nacherfüllung durch den Lieferanten fehlgeschlagen oder für eLink unzumutbar (z.B. wegen besonderer Dringlichkeit, Gefährdung der Betriebssicherheit oder drohendem Eintritt unverhältnismäßiger Schäden) bedarf es keiner Fristsetzung; von derartigen Umständen wird eLink den Lieferanten unverzüglich, nach Möglichkeit vorher, unterrichten.
- 7.11 Dies gilt auch, soweit sich die Aufwendungen dadurch erhöhen, dass die gelieferte Leistung an einen anderen Ort als den Erfüllungsort verbracht wurde, jedoch nicht, wenn hierdurch unverhältnismäßige Kosten entstehen.
- 7.12 Die Kosten im Zusammenhang mit der Mängelfeststellung und -beseitigung trägt der Lieferant auch dann, wenn sich herausstellt, dass tatsächlich kein Mangel vorlag. eLinks Schadensersatzhaftung bei unberechtigtem Mängelbeseitigungsverlangen bleibt unberührt; insoweit haftet eLink jedoch nur, wenn eLink erkannt oder grob fahrlässig nicht erkannt hat, dass kein Mangel vorlag.

§ 8

Lieferantenregress

- 8.1 Die gesetzlich bestimmten Aufwendungs- und Regressansprüche innerhalb einer Lieferkette („**Lieferantenregress**“) stehen eLink neben den Mängelansprüchen uneingeschränkt zu. eLink ist insbesondere berechtigt, genau die Art der Nacherfüllung (Nachbesserung oder Ersatzlieferung) vom Lieferanten zu verlangen, die eLink ihrem Abnehmer im Einzelfall schuldet; bei Leistungen mit digitalen Elementen oder sonstigen digitalen Inhalten gilt dies auch im Hinblick auf die Bereitstellung erforderlicher Aktualisierungen. Das gesetzliche Wahlrecht (§ 439 Abs. 1 BGB) von wird hierdurch nicht eingeschränkt.

§ 9

Einhaltung von Gesetzen

- 9.1 Der Lieferant ist verpflichtet, im Zusammenhang mit dem Vertragsverhältnis die jeweils für ihn maßgeblichen gesetzlichen, behördlichen und regulatorischen Vorschriften einzuhalten. Dies betrifft insbesondere, jedoch nicht abschließend, Antikorruptions- und Geldwäschegesetze sowie kartellrechtliche, arbeits-, produkt- und umweltschutzrechtliche Vorschriften.

- 9.2 Der Lieferant wird sicherstellen, dass sämtliche von ihm gelieferten Produkte, einschließlich wie ihrer Verpackung, Batterien und Zubehör, allen für das Inverkehrbringen maßgeblichen gesetzlichen und regulatorischen Anforderungen der Europäischen Union, des Europäischen Wirtschaftsraums sowie des Vertragsgebiets genügen.
- 9.3 Der Lieferant sichert zu, dass die angebotene Leistung, den in den Prospekten enthaltenen Anforderungen – und in Ermangelung solcher zumindest den handels- bzw. gewerbeüblichen Qualitätsbedingungen – in vollem Umfang entspricht. Die Ware erfüllt die für Vertrieb und Nutzung in der Europäischen Union geltenden materiellen und formellen produkt- und abfallrechtlichen Anforderungen; erforderliche Kennzeichnungen, Genehmigungen, Registrierungen, Konformitätserklärungen und Zertifikate liegen vor. Gegebenenfalls erforderliche Mengenmeldungen und Abgaben werden vom Lieferanten oder seinen Vorlieferanten übernommen oder abgeführt. Insbesondere stehen der Verwendung, Vermarktung, Vermittlung und dem Weiterverkauf der Leistung keine Rechte Dritter oder sonstige Hindernisse entgegen.
- 9.4 Auf Anforderung von eLink hat der Lieferant eLink alle einschlägigen Unterlagen und Beweise zur Überprüfung seiner Einhaltung der oben genannten Pflichten vorzulegen.
- 9.5 Der Lieferant wird zumutbare Anstrengungen unternehmen, um die Einhaltung der in diesem § 7 enthaltenen, den Lieferanten treffenden Verpflichtungen durch seine Unterlieferanten sicherzustellen.
- 9.6 Ein Verstoß gegen Anforderungen dieses § 7 begründet das Recht zur außerordentlichen Kündigung. Überdies wird der Lieferant eLink von allen diesbezüglichen Ansprüchen vollumfänglich freihalten. Die Freihaltung umfasst auch die Kosten der Rechtsverteidigung.

§ 10

Produkthaftung, Freistellung, Haftpflichtversicherungsschutz

- 10.1 Soweit der Lieferant für einen Produktschaden verantwortlich ist, ist er verpflichtet, eLink insoweit von Schadensersatzansprüchen Dritter auf erstes Anfordern freizustellen, als die Ursache in seinem Herrschafts- und Organisationsbereich gesetzt ist und er im Außenverhältnis selbst haftet.
- 10.2 In diesem Rahmen ist der Lieferant auch verpflichtet, etwaige Aufwendungen gemäß §§ 683, 670 BGB zu erstatten, die sich aus oder im Zusammenhang mit einer von eLink durchgeführten Rückrufaktion ergeben. Über Inhalt und Umfang der durchzuführenden Rückrufmaßnahmen wird eLink den Lieferanten – soweit möglich und zumutbar – unterrichten und ihm Gelegenheit zur Stellungnahme geben.

- 10.3 Der Lieferant verpflichtet sich, eine Produkthaftpflicht-Versicherung mit einer Deckungssumme von mindestens EUR 10 Mio. pro Personenschaden/Sachschaden – pauschal – zu unterhalten; stehen eLink weitergehende Schadensersatzansprüche zu, so bleiben diese unberührt.

§ 11

Urheberrechtsabgaben

- 11.1 Der Lieferant sichert zu, dass für alle gelieferten Geräte und Speichermedien, die unter die Vergütungspflicht nach §§ 54 ff. UrhG fallen, die gesetzlich vorgeschriebene Urheberrechtsabgabe bereits vollständig und fristgerecht abgeführt wurde. Der Lieferant verpflichtet sich weiterhin, dem Kunde auf Verlangen unverzüglich eine schriftliche Bestätigung über die Abführung der Abgaben sowie etwaige Nachweise oder Registrierungen gegenüber der Zentralstelle für private Überspielungsrechte oder anderen Verwertungsgesellschaften (im Folgenden „VG“) vorzulegen. Sollte der Kunde durch eine unterlassene oder fehlerhafte Abführung dieser Abgaben in Anspruch genommen werden, verpflichtet sich der Lieferant, den Kunde vollumfänglich schadlos zu halten, einschließlich sämtlicher gerichtlicher und außergerichtlicher Kosten, Nachforderungen, Zinsen, Bußgelder und Vertragsstrafen.
- 11.2 Sofern der Lieferant Kenntnis davon erlangt, dass für gelieferte Produkte anfallende Abgaben gegenüber einer VG noch nicht entrichtet wurden, hat er eLink unverzüglich zu informieren und die Abgaben unverzüglich nachzuentrichten.
- 11.3 Im Falle des Exports tritt der Lieferant sämtliche Rückerstattungsansprüche gegenüber der VG an eLink ab, insoweit der Lieferant Abgaben direkt an VG entrichtet hat. Weiterhin tritt der Lieferant solche Rückerstattungsansprüche gegenüber der VG an eLink ab, welche er durch Abtretung durch einen Dritten erlangt hat. eLink nimmt diese Abtretungen an. Sofern dem Lieferanten diese Rückerstattungsansprüche nicht abgetreten wurden, ist er verpflichtet, darauf hinzuwirken, dass ihm diese entsprechend vom jeweiligen Dritten abgetreten werden. Unterbleibt eine solche Abtretung, haftet der Lieferant für sämtliche daraus entstehenden Rückvergütungsansprüche und stellt eLink von allen hieraus resultierenden Ansprüchen, Rückforderungen oder sonstigen Forderungen Dritter frei.

§ 12

Schutzrechte

- 12.1 Der Lieferant sichert zu, dass durch den Vertrieb der Waren keinerlei Rechte Dritter, insbesondere Vertriebsbindungen verletzt werden. Für den Fall, dass ein Vertriebsverbot (auch mittelbar) ergeht, ist der Besteller insbesondere berechtigt, die betroffene Ware gegen Rückerstattung des gezahlten Kaufpreises zurückzugeben. Ergeht eine einstweilige Verfügung oder ein Urteil von einem Gericht der

zuständigen Gerichtsbarkeit gegen die Nutzung der Ware, wird der Lieferant auf eigene Kosten und gem. vorheriger schriftlicher Absprache entweder i) für den Besteller das Recht zur weiteren Nutzung der Produkte erwerben, ii) die betroffene Ware mit Produkten gleichwertiger Funktionalität und Leistung ersetzen oder iii) die betroffene Ware so verändern, dass sie nicht mehr Rechte verletzen, sofern durch diese Änderung Funktionalität und Güte nicht beeinträchtigt werden.

- 12.2 Der Lieferant stellt eLink von allen Ansprüchen Dritter frei, die gegen eLink wegen der Verletzung eines Schutzrechtes geltend gemacht werden. Die Freistellung umfasst auch die Kosten einer angemessenen Rechtsverteidigung. Ansprüche aus Rechtsmängeln verjähren darüber hinaus in keinem Fall, solange eLink – insbesondere mangels Verjährung – noch in Anspruch genommen werden kann.

§ 13

Übertragung von Rechten auf eLink

- 13.1 Ein Lieferant räumt eLink ein umfängliches und ausschließliches Nutzungsrecht an individuell erbrachten Leistungen (bspw. Konzepte, Darstellungen, Abbildungen, Zeichnungen, Vorlagen, Dokumentationen, Datenbanken und Studien, inklusive der Zwischenergebnisse und verwendeten Hilfsmittel), an sonstigen Leistungen ein einfaches Nutzungsrecht für und durch eLink ein. Das Nutzungsrecht umfasst die zeitlich und räumlich unbegrenzte und unwiderrufliche Möglichkeit der Vervielfältigung (ganz, teilweise, unabhängig von Mittel und Form), Verbreitung, Wiedergabe und Zugänglichmachung. eLink ist ohne Zustimmung berechtigt, die Leistungen nach eigenem Ermessen zu bearbeiten oder abzuändern und das Ergebnis wie das Ursprungswerk zu nutzen.
- 13.2 Die Übertragung der Rechte ist im vereinbarten Preis enthalten, sofern nicht ausdrücklich etwas anderes vereinbart wird.
- 13.3 Der Lieferant überträgt eLink das Recht, einzelne oder sämtliche Rechte entgeltlich oder unentgeltlich, ganz oder teilweise auf Dritte zu übertragen sowie Unterlizenzen zu verteilen.
- 13.4 Der Lieferant stellt sicher, dass mögliche Urheberrechte (insb. §§ 12, 13 S. 2, 25 UrhG) nicht geltend gemacht werden.
- 13.5 Die Rechteübertragung umfasst auch die Übertragung sämtlicher gegenwärtiger und zukünftiger Patente, Gebrauchs- und Geschmacksmuster, Marken sowie von Know-how, soweit dem Lieferanten bezüglich der erbrachten Leistungen solche Rechte zustehen oder in den Leistungen enthalten sind.
- 13.6 eLink ist berechtigt, die Rechte im jeweiligen Register eintragen zu lassen. Der Lieferant wird hierfür alle notwendigen Unterlagen, Dokumente, Handlungen und Erklärungen unverzüglich, bedingungslos und kostenlos übergeben bzw. vornehmen. Diese Pflicht besteht nach Beendigung des Vertrages fort.

- 13.7 Die Rechte gehen frühestmöglich auf eLink über, d.h. mit Zustandekommen des Vertrages bzw. zum Zeitpunkt des Erwerbs oder der Entstehung des Rechtes.
- 13.8 Der Lieferant überträgt eLink das Eigentum an allen bei der Erbringung der Leistung entstandenen Unterlagen und Dokumenten und übergibt diese auf Anfrage an eLink.
- 13.9 Der Lieferant ist bei der eventuellen Beauftragung Dritter verpflichtet, alle in dieser Ziffer 10 aufgeführten Verpflichtungen gegenüber eLink zu gewähren.

§ 14

Haftung

- 14.1 Soweit der Lieferant für einen Produktschaden oder für einen aus einem Produktschaden resultierenden Schaden verantwortlich ist, wird er eLink auf erstes Anfordern von Schadensersatzansprüchen Dritter und Kosten eines Rückrufs der betroffenen Produkte freistellen, insoweit die Ursache in seinem Herrschafts- und Organisationsbereich liegt und er im Außenverhältnis haftet.
- 14.2 Im Rahmen seiner Freistellungsverpflichtung hat der Lieferant Aufwendungen gem. §§ 683, 670 BGB zu erstatten, die sich aus oder im Zusammenhang mit einer Inanspruchnahme Dritter einschließlich von eLink durchgeführter Rückrufaktionen ergeben. Über Inhalt und Umfang von Rückrufmaßnahmen wird eLink den Lieferanten – soweit möglich und zumutbar – unterrichten und ihm Gelegenheit zur Stellungnahme geben. Weitergehende gesetzliche Ansprüche bleiben unberührt.
- 14.3 Der importierende oder herstellende Lieferant verpflichtet sich, eine Produkthaftpflicht-Versicherung mit einer Deckungssumme von € 5 Mio. pro Personenschaden / Sachschaden bzw. einen Haftpflichtversicherungsschutz mit branchenüblichen Konditionen (Mindestdeckungssumme 1,5 Mio. EUR/ Schadensereignis) – pauschal – zu unterhalten; etwaige weitergehende Schadensersatzansprüche der eLink bleiben hiervon unberührt.
- 14.4 Die Haftung der eLink beschränkt sich auf Vorsatz und grober Fahrlässigkeit sowie bei Fehlen einer zugesicherten Eigenschaft. Bei leichter Fahrlässigkeit ist die Haftung der eLink auf die Verletzung wesentlicher Vertragspflichten, also solcher Pflichten, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrages überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung der Lieferant regelmäßig vertrauen darf und deren Verletzung auf der anderen Seite die Erreichung des Vertragszwecks gefährdet, begrenzt, soweit die Schäden vertragstypisch und vorhersehbar sind. Dies gilt auch für Folgeschäden. Ausgenommen von jeglicher Haftungsbegrenzung sind Schäden an Leben, Körper oder Gesundheit.

§ 15

Geheimhaltung

- 15.1 Der Lieferant ist verpflichtet, alle erhaltenen nicht allgemein bekannten Abbildungen, Zeichnungen, Berechnungen und sonstigen Informationen und Unterlagen, die ihm durch die Geschäftsbeziehung bekannt werden, - auch nach Beendigung des Vertrages - geheim zu halten und ausschließlich zur Erbringung der bestellten Leistungen zu verwenden. Dritten dürfen sie nur mit der ausdrücklichen Zustimmung der eLink offengelegt werden. Etwaige Unterlieferanten sind entsprechend zu verpflichten.
- 15.2 Nur bei ausdrücklicher Zustimmung darf der Lieferant bei der Angabe von Referenzen oder bei Veröffentlichungen die Firma oder Marken der eLink nennen.

§ 16

Verjährung

- 16.1 Die wechselseitigen Ansprüche der Vertragsparteien verjähren nach den gesetzlichen Vorschriften, soweit nachfolgend nichts anderes bestimmt ist.
- 16.2 Abweichend von § 438 Abs. 1 Nr. 3 BGB beträgt die allgemeine Verjährungsfrist für Mängelansprüche 3 Jahre ab Gefahrübergang. Soweit eine Abnahme vereinbart ist, beginnt die Verjährung mit der Abnahme. Die 3-jährige Verjährungsfrist gilt entsprechend auch für Ansprüche aus Rechtsmängeln, wobei die gesetzliche Verjährungsfrist für dingliche Herausgabeansprüche Dritter (§ 438 Abs. 1 Nr. 1 BGB) unberührt bleibt; Ansprüche aus Rechtsmängeln verjähren darüber hinaus in keinem Fall, solange der Dritte das Recht – insbesondere mangels Verjährung – noch gegen eLink geltend machen kann.
- 16.3 Die Verjährungsfristen des Kaufrechts einschließlich vorstehender Verlängerung gelten – im gesetzlichen Umfang – für alle vertraglichen Mängelansprüche. Soweit eLink wegen eines Mangels auch außervertragliche Schadensersatzansprüche zustehen, gilt hierfür die regelmäßige gesetzliche Verjährung (§§ 195, 199 BGB), wenn nicht die Anwendung der Verjährungsfristen des Kaufrechts im Einzelfall zu einer längeren Verjährungsfrist führt.

§ 17

Schlussbestimmungen

- 17.1 Soweit der Lieferant Kaufmann, juristische Person des öffentlichen Rechts oder öffentlich-rechtlichen Sondervermögens ist oder keinen Sitz im Inland hat, bestimmt der Sitz der eLink Gerichtsstand und Erfüllungsort. Entsprechendes gilt, wenn der Lieferant Unternehmer iSv § 14 BGB ist. eLink ist jedoch in allen Fällen auch berechtigt, Klage am Erfüllungsort der Lieferverpflichtung gem. diesen AEB bzw. einer vorrangigen Individualabrede oder am allgemeinen Gerichtsstand des

Lieferanten zu erheben. Vorrangige gesetzliche Vorschriften, insbesondere zu ausschließlichen Zuständigkeiten, bleiben unberührt

- 17.2 Es gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss des UN-Kaufrechts (CISG).
- 17.3 Sollten eine oder mehrere Bestimmungen unwirksam sein oder werden, wird die Wirksamkeit der Vereinbarung im Übrigen nicht berührt.